



Datum: 14.08.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

öffentliche Sitzung

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearbeitung: Ludger Frisse
-----------------	-------------------	-----------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung / Jugendamt					

TOP: Neuorganisation der Aufgabe des Verfahrenslotsen – Übertragung auf den Hochsauerlandkreis im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Produktgruppe: 36.03 Hilfen in und außerhalb der Familie

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Wahrnehmung der Aufgaben des Verfahrenslotsen gemäß § 10b Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), dem Hochsauerlandkreis im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu übertragen.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:			
14.600 EUR		Nr.	36.03.01	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
		Text	Allgemeine Förderung von Erziehung in der Familie sowie ambulante Hilfen		53180	2027	
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:					
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag: Haushalt 2027 ff.				Auswirkungen auf Folgejahre:			
				Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):	
				€			

3. Sachverhalt und Begründung:

a) Gesetzliche Regelung

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hat der Gesetzgeber die Funktion des Verfahrenslotsen zum 01.01.2024 eingeführt und die Kommunen verpflichtet, eine Person/Stelle einzurichten, die die Aufgaben eines Verfahrenslotsen vor Ort übernimmt.

Der Verfahrenslotse unterstützt junge Menschen mit (drohender) Behinderung sowie deren Familien bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und begleitet sie im Verfahren der Leistungsgewährung. Grundlage hierfür ist § 10b SGB VIII.

b) Aufgaben

In der Praxis übernimmt der Verfahrenslotse insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über Leistungen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und anderer Sozialleistungsträger
- Unterstützung bei Antragstellungen
- Begleitung in Verwaltungsverfahren
- Unterstützung bei Gesprächen mit Behörden und Einrichtungen
- Information über Rechte, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe
- Hilfestellung bei Übergängen zwischen verschiedenen Leistungssystemen
- Vermittlung zwischen beteiligten Stellen und Familien

Im Arbeitsalltag arbeitet der Verfahrenslotse mit verschiedenen Institutionen zusammen. Dies sind insbesondere

- Schulen
- Kindertageseinrichtungen
- Gesundheitsämter
- Sozialämter
- Eingliederungshilfeträger
- Beratungsstellen
- freie Träger der Jugendhilfe
- medizinische und therapeutische Einrichtungen

Ziel der Arbeit des Verfahrenslotsen ist es, im Einzelfall eine koordinierte und bedarfsgerechte Unterstützung der jungen Menschen sicherzustellen.

c) Aktuelle Situation im Jugendamt Schmallenberg

Im Jugendamt hat aktuell die Leitung die Aufgaben des Verfahrenslotsen übernommen. Derzeit ist die Funktion des Verfahrenslotsen bis Ende 2027 befristet. Der Regierungsentwurf zum 1. KJHSG (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrucktureform-Gesetz) sieht die Entfristung des Verfahrenslotsen vor. Die Aufgabe des Verfahrenslotsen ist daher dauerhaft - über das Jahr 2027 hinaus - sicherzustellen. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass der Verfahrenslotse seine Aufgaben funktionell, organisatorisch und personell getrennt von den anderen Leistungen des Jugendamtes zu erbringen hat. Die Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Form durch die Leitung ist daher zukünftig nicht mehr zulässig. Es ist eine neue Lösung zu implementieren.

Mit dem Hochsauerlandkreis wurden Gespräche über eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe des Verfahrenslotsen geführt. Hierbei konnte, vorbehaltlich der Zustimmung durch

den Jugendhilfeausschuss, Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass eine gemeinsame Beratungsstelle beim Hochsauerlandkreis installiert wird und eine Kostenbeteiligung durch die Stadt in Höhe von 18,67 % (auf der Basis der Einwohnerzahlen Kreis/Stadt) einer Vollzeitstelle erfolgt. Der HSK hat für eine Beteiligung vorläufige Kosten in Höhe von rd. 14.600 €/Jahr kalkuliert.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür ein, dass die den Kommunen entstehenden Kosten, die sich durch die Bundesgesetzgebung ergeben, erstattet werden. Die Forderung muss mit Nachdruck verfolgt werden; ein Ergebnis aus den Beratungen gibt es zum jetzigen Stand allerdings noch nicht.